



**Satzung über
Werbeanlagen und Warenautomaten
in der Landeshauptstadt Kiel
vom 24.05.2011**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.05.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für das in dem beigefügten Plan gekennzeichnete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt beschrieben:

Östliche Seite der Holtenauer Straße ab Einmündung Mittelstraße / Lehmberg, Dreiecksplatz, Preußenerstraße bis einschließlich Holtenauer Straße 2-4 und auf der östlichen Seite Grundstück Nr. 6, Brunswiker Straße bis Koldingstraße und auf der südlichen Seite westlich der Baustraße, Bergstraße, Philosophengang, östlicher Teil der Brunswiker Straße ab Nr. 23, Dahlmannstraße, Schlossgarten, Prinzengarten, Düsternbrooker Weg, Kiellinie, Ostseekai, Sartorikai, Schwedenkai, nördlich Bahnhofskai, Hauptbahnhof, Sophienblatt, Ringstraße, Königsweg, Schülperbaum, Walkerdamm, Spritzengang, Europaplatz, Treppenstraße, Rathaus, Rathausstraße, Fleethörn, Lorentzendamm, Bergstraße, Muhliusstraße Nr. 36, 37 und 38, Dreiecksplatz, westliche Seite der Holtenauer Straße bis Einmündung Mittelstraße / Lehmberg.

(2) Als besonders schutzwürdiges Gebiet im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziff. 2 der Landesbauordnung gelten die Grundstücke unmittelbar nördlich des Lorentzendammes, unmittelbar westlich der Dahlmannstraße, südlich der Brunswiker Straße, westlich des Schloßgartens, unmittelbar südlich des Jensendamms zwischen Dänische Straße und Martensdamm, unmittelbar östlich des Martensdamms zwischen Jensendamm und Kehdenstraße sowie der Rathausplatz mit den angrenzenden Gebäuden Rathaus, Opernhaus, Deutsche Bank, Landeszentralbank, / Rathausstraße 2 - 4, Fleethörn 23 - 31. Das Gebiet ist in dem anliegenden Plan dargestellt.

**§ 2
Sachlicher Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne des § 11 Landesbauordnung. In dem besonders schutzwürdigen Gebiet nach § 1 Abs. 2 gilt die Satzung auch für verfahrensfreie Werbeanlagen (§ 6).

§ 3

Allgemeine gestalterische Beschränkungen

(1) Werbeanlagen sind in ihren Größenverhältnissen und ihrer Gestaltung den Gebäudeproportionen unterzuordnen. Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden. Werbeanlagen dürfen weder Traufen noch Gesimse überschreiten.

(2) Unter Beachtung der Anforderungen des Abs. 1 Sätze 2 - 4 darf die Größe einer Werbeanlage 10 m² nicht überschreiten. Als Größe einer Werbeanlage, worunter die Ansichtsfläche zu verstehen ist, gilt - auch bei nicht rechteckigen Formen - das die Anlage umschließende kleinste Rechteck.

(3) In dem besonders schutzwürdigen Gebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung darf die, Größe einer Werbeanlage 5 m² nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nur in Einzelbuchstaben ausgeführt werden.

(4) Mehrere Werbeanlagen sind an den Ansichtsseiten eines Gebäudes jeweils zu einer gestalterischen Einheit zusammenzufassen. Ausnahmsweise sind außerhalb des besonders schutzwürdigen Bereiches bei größeren Gebäuden mit einer Fassadenlänge von mehr als 30 m zusätzliche Gestaltungseinheiten zulässig.

(5) In dem besonders schutzwürdigen Gebiet dürfen Warenautomaten nur an den Gebäuden angebracht werden. Freistehende Warenautomaten sind unzulässig.

§ 4

Allgemeine technische Beschränkungen

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen höchstens 30 cm in Fußgängerbereiche hineinragen, wenn Fußgänger hierdurch nicht behindert werden. Ab einer Höhe, von mehr als 3,0 m über öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Werbeanlagen höchstens bis 1,0 m vor die Gebäudefront und bis höchstens 1,0 m Abstand zum Fahrbahnrand vorragen.

(2) Die Verwendung von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht oder akustischer Werbung ist unzulässig.

§ 5

Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen

Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen insgesamt mehr als 14 Tage aufgestellt werden sollen, unterliegen ebenfalls den §§ 2 - 4. Diese Werbeanlagen dürfen zwei Wochen vor der Veranstaltung und für die Dauer der Veranstaltung angebracht werden. Zeitlich begrenzte Veranstaltungen sind z. B. die Kieler Woche, der Kieler Umschlag, Ausstellungen und ähnliches.

§ 6

Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 63 Abs. 1 Nr. 11 der Landesbauordnung verfahrensfrei sind, bedürfen in dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet der Genehmigung durch den Oberbürgermeister - Bauordnungsamt - der Landeshauptstadt Kiel.

(2) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

§ 7 Genehmigungsfiktion

(1) Die beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf von drei Monaten als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, die nur vollständig sind, wenn sie das Vorhaben hinreichend bestimmt beschreiben. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen ist derjenigen Person, der der Verwaltungsakt hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

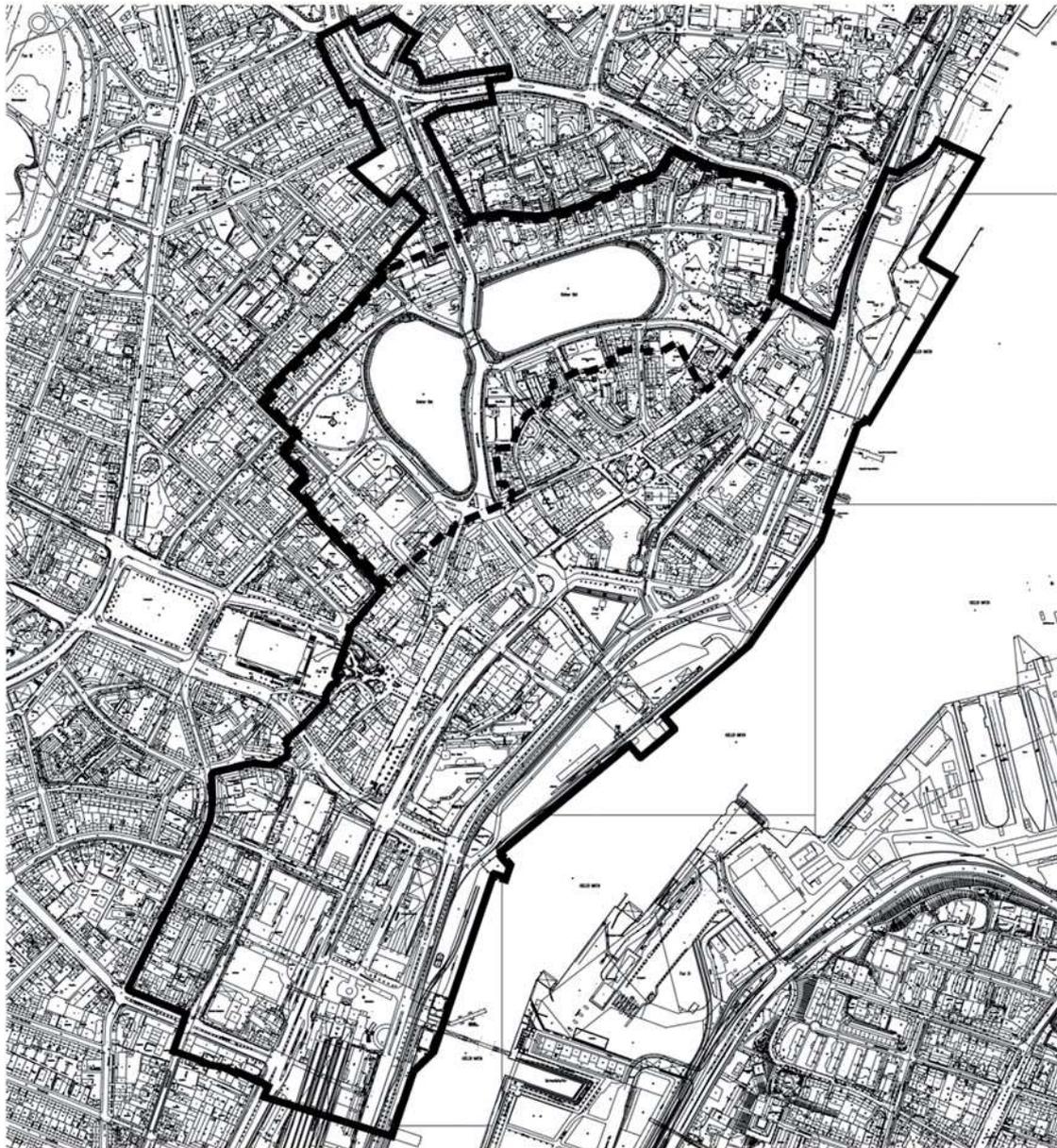
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Landeshauptstadt Kiel vom 02.03.1992 außer Kraft.

Kiel, den 24.05.2011

Torsten Albig
Oberbürgermeister



Legende

 Grenze des örtlichen Geltungsbereiches der
Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten
in der Landeshauptstadt Kiel

 besonders schutzwürdiges Gebiet

Stadtplanungsamt

61.2.20

**Satzung über Werbeanlagen
und Warenautomaten**

erstellt: 21.07.2010
geändert: 05.08.2010

Originalmasstab 1:10000